

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. April 1985

Schlatt. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschlüssen vom 30. September 1983 und 14. Dezember 1984 setzte die Gemeindeversammlung Schlatt die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Schlatt erfüllt.

- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 21. Oktober 1982 der Gemeinde Schlatt, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit dem Planentwurf einverstanden; die Volkswirtschaftsdirektion regte eine in der Folge berücksichtigte Umzonung in die Landwirtschaftszone an.

Zwei Landwirte begehren die Zuteilung ihrer Grundstücke in die Landwirtschaftszone. Die Gemeindeversammlung hat diesen Begehren entsprochen und die Parzellen aus der Bauzone entlassen. Die erforderlichen Entschädigungsverzichtserklärungen liegen vor; diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Der Regierungsrat hat eine Bauzonenerweiterung in Nussberg und in Oberschlatt von der Genehmigung ausgenommen. Auch diese Flächen sind in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Schlatt gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 24. April 1985 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlatt (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschafts.

Zürich, den 24. April 1985
P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Hegmann

versandt: 31. Juli 1985